



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI**  
Berufs- und Weiterbildung

---

## **Erläuterungen**

zur Totalrevision der  
Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung  
in der beruflichen Grundbildung

---

SR 412.101.241

---

# Inhalt

<b>Erläuterungen .....</b>	<b>1</b>
<b>1      Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2      Grundzüge der Revision .....</b>	<b>4</b>
2.1    Rechtlicher Kontext .....	4
2.2    Absicht der Revision .....	4
2.3    Wichtigste Änderungen .....	4
<b>3      Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....</b>	<b>5</b>
3.1    1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	5
3.2    2. Abschnitt: Allgemeinbildender Unterricht .....	6
3.3    3. Abschnitt: Qualifikationsbereich Allgemeinbildung .....	6
3.4    4. Abschnitt: Qualitätsentwicklung .....	9
3.5    5. Abschnitt: Schlussbestimmungen .....	10
<b>4      Auswirkungen der Totalrevision.....</b>	<b>11</b>
4.1    Bildungspolitische Auswirkungen .....	11
4.2    Finanzielle Auswirkungen .....	11
4.3    Organisatorische Auswirkungen.....	11

# 1 Ausgangslage

## Die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Das schweizerische Berufsbildungssystem zeichnet sich durch die duale Bildung und den engen Bezug zur Arbeitswelt aus. Zwei Drittel der Jugendlichen in der Schweiz und viele Erwachsene entscheiden sich für eine berufliche Grundbildung. Sie eignen sich dadurch eine solide berufliche Grundlage an. Die berufliche Grundbildung ermöglicht den Einstieg in die Arbeitswelt und sorgt für qualifizierte Fachkräfte. Sie orientiert sich an tatsächlich nachgefragten beruflichen Qualifikationen sowie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der Gesellschaft.

Die Allgemeinbildung ist Teil des ganzheitlichen Bildungsansatzes in der beruflichen Grundbildung. Sie ist Bestandteil aller beruflichen Grundbildungen. Sie schliesst an die obligatorische Schule an, orientiert sich an der Erlebniswelt der Lernenden und zielt auf die Weiterentwicklung von Kompetenzen. Ihr Erwerb soll die Lernenden dazu befähigen, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden, darin zu bestehen und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Weiter vermittelt die berufliche Grundbildung – und damit auch die Allgemeinbildung – Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu einer nachhaltigen Entwicklung, zum lebenslangen Lernen sowie zum selbstständigen Urteilen und Entscheiden beitragen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b-d des Berufsbildungsgesetzes<sup>1</sup> vom 13. Dezember 2002 (BBG)).

Die Allgemeinbildung wird in der Regel in der Berufsfachschule im Umfang von 120 Lektionen pro Schuljahr vermittelt, wobei alle Lernorte zur Erreichung der Ziele der beruflichen Grundbildung beitragen (Art. 16 Abs. 2 Bst. b und Abs. 5 BBG). Sie wird in allen beruflichen Grundbildungen im Rahmen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung geprüft.

## Ein Projekt der Initiative «Berufsbildung 2030»

Im Rahmen der Initiative Berufsbildung 2030 sollen die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft antizipiert werden und die Berufsbildung fit für die Zukunft gemacht werden. Das Projekt «Allgemeinbildung 2030» ist Teil dieser Initiative. Es wurde 2018 mit dem Ziel gestartet, die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung auf die künftigen Anforderungen der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes auszurichten. Das Projekt wurde unter der Co-Projektleitung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und der Schweizerischen Berufsbildungsräte-Konferenz (SBBK) geführt und von der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK) begleitet. Die Fachexpertise der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB), der Pädagogischen Hochschulen Luzern, St. Gallen und Zürich sowie eine verbundpartnerschaftlich zusammengesetzte Begleitgruppe wurden im Projekt einbezogen. Ebenso wurden die drei Sprachregionen berücksichtigt.

## Grundsätze für die Revision

Als Grundlage für die Revision der Verordnung vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung sowie für die Erarbeitung eines neuen Rahmenlehrplans dienten insbesondere der vom SBFI bei Interface AG in Auftrag gegebene Bericht Review «Allgemeinbildung 2030 in der beruflichen Grundbildung» (2021)<sup>2</sup> und die daraus resultierenden verbundpartnerschaftlich definierten Grundsätze<sup>3</sup> für die Revision der Bildungsgrundlagen für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Zusammenfassend ergibt sich daraus:

- Die Allgemeinbildung soll gestärkt werden und sich an Qualitätsstandards messen.
- Die bisherige pädagogisch-didaktische Themen- und Handlungsorientierung der Allgemeinbildung hat sich bewährt. Der allgemeinbildende Unterricht ist auf den Erwerb von Kompetenzen auszurichten.
- Die zu vermittelnden Kompetenzen des allgemeinbildenden Unterrichts sind bereits während des Berufsentwicklungsprozesses mit den im Unterricht in den Berufskenntnissen zu vermittelnden Kompetenzen abzustimmen.
- Der Umfang des allgemeinbildenden Unterrichts und der zwei Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» sowie «Gesellschaft» sollen bestehen bleiben, wobei das Verhältnis zwischen den beiden Lernbereichen schweizweit verbindlich umgesetzt werden soll.

---

<sup>1</sup> SR 412.10

<sup>2</sup> [Feller et al. \(2021\): Review «Allgemeinbildung 2030» in der beruflichen Grundbildung», Luzern](#)

<sup>3</sup> [Grundsätze für die Revision](#)

- Im Lernbereich «Sprache und Kommunikation» soll der Fokus auf die Stärkung der kommunikativen Fähigkeiten in der jeweiligen Landessprache gerichtet werden. Weiter wurde deutlich, dass Fremdsprachen zwar wichtig sind, die Angebote jedoch nicht zulasten der Lektionen in der jeweiligen Landessprache geschaffen werden dürfen. Berufsspezifische Lösungen zum Erwerb von Fremdsprachen existieren bereits.
- Die Unterschiede zwischen den zwei-, drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen in Bezug auf die Anforderungen in der Ausbildung und im Qualifikationsverfahren sollen im Rahmenlehrplan aufgezeigt werden.

## **Verordnung**

Die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung regelt den allgemeinbildenden Unterricht, den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung der zwei-, drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen sowie die Qualitätsentwicklung der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Sie berücksichtigt die oben aufgeführten Revisionsgrundsätze und stellt sicher, dass die Verordnung unter Einbezug der Verbundpartner und unter Berücksichtigung der Sprachregionen periodisch im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen überprüft wird.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird ein ebenfalls nach den oben aufgeführten Revisionsgrundsätzen revidierter Rahmenlehrplan vorliegen.

## **2 Grundzüge der Revision**

### **2.1 Rechtlicher Kontext**

Gemäss Artikel 19 Absatz 1 BBG erlässt das SBFI Bildungsverordnungen für den Bereich der beruflichen Grundbildung. Die berufliche Grundbildung umfasst unter anderem die Vermittlung und den Erwerb der grundlegenden Allgemeinbildung (Art. 15 Abs. 2 Bst. b BBG).

Gemäss Artikel 19 Absatz 1 Berufsbildungsverordnung<sup>4</sup> vom 19. November 2003 (BBV) erlässt das SBFI Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in den beruflichen Grundbildungen. Das SBFI erlässt diese Mindestvorschriften in Form einer Verordnung. Diese Verordnung regelt die Allgemeinbildung für sämtliche beruflichen Grundbildungen. Die Mindestvorschriften des SBFI werden in einem eidgenössischen Rahmenlehrplan oder bei besonderen Bedürfnissen in den Bildungsverordnungen konkretisiert (Art. 19 Abs. 2 BBV).

Die Bildungsverordnungen des SBFI verweisen bezüglich des allgemeinbildenden Unterrichts in der Berufsfachschule und des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung auf die Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

### **2.2 Absicht der Revision**

Die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung trägt den Entwicklungen der vergangenen Jahre Rechnung. Sie zielt auf eine schweizweit einheitliche Konkretisierung der Ziele der Allgemeinbildung im allgemeinbildenden Unterricht und im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung. Sie berücksichtigt zudem die verbundpartnerschaftlich definierten Grundsätze für die Revision.

### **2.3 Wichtigste Änderungen**

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen aufgeführt.

- Die Bestimmungen der Verordnung gelten weiterhin für alle beruflichen Grundbildungen. Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung sind demgegenüber nicht mehr möglich. Dieser Neuerung steht die Regelung von Artikel 19 Absatz 2 BBV nicht entgegen, da diese einzig die Konkretisierung der Mindestvorschriften vorsieht. Auch lässt sich aus dieser Regelung keine Rechtsgrundlage ableiten, dass bei einer Konkretisierung der Mindestvorschriften in einer Bildungsverordnung von den Bestimmungen der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung abgewichen werden kann.

---

<sup>4</sup> SR 412.101

- Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird in den zweijährigen Grundbildungen angesichts der verfügbaren Zeit auf die Vertiefungsarbeit (neu: Schlussarbeit) verzichtet. Die Zeit, die für das Erstellen einer Schlussarbeit zu investieren wäre, kann genutzt werden, um die Lernenden auf den Einstieg in die Arbeitswelt und die Gesellschaft vorzubereiten. In den drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen werden die bisherigen drei Teile der Abschlussnote beibehalten. Die bisherige Vertiefungsarbeit wird als Teil des Abschlusses neu als Schlussarbeit bezeichnet. Im Sinne einer Harmonisierung auf gesamtschweizerischer Ebene werden neu die Dauern der Schlussarbeit und der Schlussprüfung in der Verordnung festgelegt.
- Die Berechnung der Erfahrungsnote wird präzisiert.
- Die Regelungen für Personen, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung einer beruflichen Grundbildung zugelassen werden, sowie für Personen, die aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den Unterricht der Allgemeinbildung überreten, werden an die Änderungen im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung angepasst.
- Die bisherige Schweizerische Kommission für Entwicklung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung wird aufgehoben. Die Qualitätsentwicklung von Verordnung und Rahmenlehrplan wird periodisch durch das SBFI unter Einbezug der Kantone, der Dachorganisationen der Arbeitswelt, der Berufsfachschulen und weiterer Expertinnen und Experten sichergestellt. Das SBFI berücksichtigt dabei die Sprachregionen.

## **3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

### **3.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Der erste Abschnitt wird mit einer Bestimmung zum Rahmenlehrplan und den Schullehrplänen ergänzt. Die Bestimmungen zum Umfang des allgemeinbildenden Unterrichts werden hingegen im zweiten Abschnitt geregelt.

#### **Artikel 1 Gegenstand**

Artikel 1 legt den Regelungsgegenstand der Verordnung fest: Sie regelt die Allgemeinbildung für alle beruflichen Grundbildungen. Mit den Zielen, die Allgemeinbildung zu stärken, eine einheitlichere Umsetzung der Allgemeinbildung in allen beruflichen Grundbildungen zu erreichen und die Komplexität in der Umsetzung zu reduzieren, sind Abweichungen von der Verordnung entgegen der bisherigen Regelung nicht mehr möglich.

#### **Artikel 2 Rahmenlehrplan und Schullehrpläne**

Gemäss Artikel 2 liegt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Rahmenlehrplan des SBFI für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vor (Abs. 1). Der aktuell bestehende Rahmenlehrplan wird im Rahmen dieser Revision ebenfalls totalrevidiert. Er konkretisiert die Ziele der Allgemeinbildung. Unter anderem beschreibt der Rahmenlehrplan die zwei Lernbereiche der Allgemeinbildung nach Artikel 3 Absatz 2 und legt den Aufbau und den Nachweis von Kompetenzen für die zwei-, drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen fest. Für die Unterstützung einer schweizweit vergleichbaren Umsetzung der Allgemeinbildung enthält er sodann Anleitungen zur Erarbeitung der Schullehrpläne.

Der Rahmenlehrplan des SBFI wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt (Abs. 2). Die Schullehrpläne sind Instrumente der Steuerung und Qualitätssicherung zur verordnungsgemässen Umsetzung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Berufsfachschulen. Die Erarbeitung und die Qualitätsprüfung der Schullehrpläne fallen in die Zuständigkeit der Kantone. Sie haben für eine entsprechende Regelung zu sorgen. Es liegt in der Entscheidungsfreiheit der Kantone, ob sie für ihr Gebiet einen einzigen Schullehrplan oder mehrere Schullehrpläne erarbeiten wollen. Die Schullehrpläne legen die Unterrichtsinhalte fest und enthalten Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung. Damit wird sichergestellt, dass der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung transparent und nachvollziehbar geprüft und bewertet wird. Für eine sinnvolle und adäquate Umsetzung der Verordnung und des Rahmenlehrplans sind die Schullehrpläne bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zwingend anzupassen.

Es liegt im Ermessen der Kantone und der Berufsfachschulen, weitere Bereiche wie besondere Förderangebote für Lernende, Wahlthemen oder ein Mitspracherecht der Lernenden im Schullehrplan zu regeln.

## **3.2      2. Abschnitt: Allgemeinbildender Unterricht**

Der zweite Abschnitt enthält die Mindestvorschriften in Bezug auf den Unterricht in der Allgemeinbildung.

### **Artikel 3      Grundsatz, Inhalt und Umfang**

Artikel 3 Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass allgemeinbildender Unterricht in jedem Schuljahr durchzuführen ist. Als Schuljahr im Sinne dieser Bestimmung sind Ausbildungsjahre zu verstehen, in welchen schulische Bildung vermittelt wird. Die konkrete Verteilung der Lektionen ist in der jeweiligen Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung festgelegt. Im allgemeinbildenden Unterricht ist wie bei jedem Lernprozess eine gewisse Kontinuität wichtig, was mit diesem Grundsatz insbesondere auch bei degressiven oder progressiven Ausbildungsmodellen gewährleistet wird.

Absatz 2 legt die zwei Lernbereiche der Allgemeinbildung fest. Es sind dies wie bisher zum einen «Sprache und Kommunikation» und zum anderen «Gesellschaft». Beiden Lernbereichen ist beim Aufbau der Kompetenzen sowie bei der Notengebung gleiche Bedeutung beizumessen.

Absatz 3 legt im Sinne einer Mindestvorgabe die Lektionenzahl für die Allgemeinbildung in den Grundbildungen fest. Sie bleiben gegenüber dem bisherigen Recht unverändert. Als Mindestvorgabe lässt diese Bestimmung den Verbundpartnern (Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt) die Möglichkeit offen, für eine spezifische Grundbildung die Anzahl Lektionen der Allgemeinbildung zu erhöhen.

Absatz 4 ermöglicht, dass den Lernenden, die eine berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben und damit bereits über Kompetenzen in der Allgemeinbildung verfügen, beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob die zweite berufliche Grundbildung in der gleichen oder in einer anderen Branche absolviert wird. Die Anrechnung liegt in der Kompetenz und im Ermessen der Kantone und ihrer Berufsfachschulen.

### **Artikel 4      Unterrichtssprache**

Artikel 4 legt in Analogie zur Standardregelung in den Bildungsverordnungen fest, dass die Unterrichtssprache im allgemeinbildenden Unterricht die Landessprache des Schulortes in ihrer Standardform ist (Abs. 1). Der Lernbereich «Sprache und Kommunikation» gemäss Artikel 3 Absatz 2 zielt auf die Weiterentwicklung der Sprach- und Kommunikationskompetenzen. Diese Kompetenzen sind in der Landessprache des Schulortes über den gesamten allgemeinbildenden Unterricht mündlich und schriftlich zu fördern. Bei Schulorten mit mehrsprachigem Einzugsgebiet können die Sprachen des Einzugsgebiets berücksichtigt werden (Abs. 2). Werden bilinguale Unterrichtsformen angeboten, ist darauf zu achten, dass sich die Bewertung des Lernbereichs «Sprache und Kommunikation» auf die Landessprache des Schulortes bezieht (Abs. 3).

## **3.3      3. Abschnitt: Qualifikationsbereich Allgemeinbildung**

Der dritte Abschnitt regelt den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.

### **Artikel 5      Grundsätze**

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist ein eigener Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildungen (Abs. 1). Das in dieser Verordnung geregelte Qualifikationsverfahren gilt für sämtliche Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung. Entsprechend wurde der Abschnittstitel angepasst. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind durch die Streichung des bisherigen Artikels 1 Absatz 2 nicht mehr möglich (vgl. oben Art. 1).

Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass sie die Allgemeinbildung in beiden Lernbereichen erworben haben (Abs. 2). Die Leistungsbewertungen in den Semestern, die Schlussarbeit und die Schlussprüfung sind entsprechend zu konzipieren.

Absatz 3 legt fest, dass der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung mit einer Note zu bewerten ist. Sein Mindestanteil an der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildungen bleibt weiterhin bei 20%. Den Verbundpartnern (Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt) steht es offen, den Anteil an der Gesamtnote für eine spezifische berufliche Grundbildung zu erhöhen.

## **Artikel 6 Notenberechnung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung**

Artikel 6 regelt die Berechnung und Rundung der Noten des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung. Neu ergibt sich die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus einer Note (Erfahrungsnote Allgemeinbildung; Bst. a). Die bisherige Vertiefungsarbeit (neu: Schlussarbeit) entfällt. Bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung ergibt sich die Note für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung aus den gleich gewichteten Noten für die Erfahrungsnote Allgemeinbildung, für die Schlussarbeit und für die Schlussprüfung (Bst. b). Die drei Teile des bisherigen Qualifikationsverfahrens Allgemeinbildung bleiben bestehen. Die bisherige Vertiefungsarbeit wird neu als Schlussarbeit bezeichnet.

Lernende, die aus dem Berufsmaturitätsunterricht austreten, werden in den allgemeinbildenden Unterricht der entsprechenden beruflichen Grundbildung integriert. Buchstabe c regelt die Notenberechnung für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung im Fall eines Übertritts aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den allgemeinbildenden Unterricht vor dem letzten Schuljahr der beruflichen Grundbildung. In diesem Fall hat die lernende Person mindestens während dem letzten Schuljahr den allgemeinbildenden Unterricht besucht. Die Erfahrungsnote wird aus den vorhandenen Semesterzeugnisnoten im allgemeinbildenden Unterricht nach Artikel 7 ermittelt. Sofern nur das letzte Schuljahr des allgemeinbildenden Unterrichts besucht wird, ergibt sich die Erfahrungsnote Allgemeinbildung aus einer Semesterzeugnisnote (vgl. Erläuterungen zu Artikel 7). Die Note für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich aus den gleich gewichteten Noten für die Erfahrungsnote Allgemeinbildung, für die Schlussarbeit und für die Schlussprüfung. Buchstabe d regelt die Notenberechnung für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung bei einem Übertritt in den allgemeinbildenden Unterricht während dem vorletzten Schulsemester der beruflichen Grundbildung. In diesem Fall entfällt die Erfahrungsnote. Die Note für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich aus den gleich gewichteten Noten für die Schlussarbeit und für die Schlussprüfung (vgl. aber auch Art. 14 Abs. 1 Bst b).

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zu einem Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung zugelassen werden, entfällt die Erfahrungsnote. Bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung besteht der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung in diesen Fällen aus einer Schlussarbeit, aus welcher sich die Note für diesen Qualifikationsbereich ergibt (Bst. e Ziff. 1). Bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung ergibt sich die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung aus den gleich gewichteten Noten der Schlussarbeit und der Schlussprüfung (Bst. e Ziff. 2).

## **Artikel 7 Erfahrungsnote Allgemeinbildung**

Artikel 7 regelt die Berechnung und Rundung der Erfahrungsnote Allgemeinbildung. Die Anzahl Semesterzeugnisnoten wird durch die Anzahl Semester mit Unterricht in der Allgemeinbildung bestimmt. Es ist anzumerken, dass in dem Schuljahr, in welchem die Schlussarbeit erarbeitet wird, nur eine Semesterzeugnisnote ermittelt wird.

## **Artikel 8 Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht**

Artikel 8 regelt die Berechnung und Rundung der Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht.

Die Leistungen der lernenden Person im allgemeinbildenden Unterricht werden weiterhin am Ende jedes Semesters mit allgemeinbildendem Unterricht von der Berufsfachschule in einem Zeugnis in Form von Noten ausgewiesen. Der Schullehrplan bestimmt weiterhin Form und Periodizität der Leistungsbewertungen.

Für jeden der beiden Lernbereiche wird aus den während eines Semesters erzielten Noten eine Semesterzeugnisnote generiert. Für jeden der beiden Lernbereiche wird somit je eine Semesterzeugnisnote ermittelt. Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.

## **Artikel 9 Schlussarbeit**

Absatz 1 legt den Zeitpunkt der Schlussarbeit fest. Als begleitete Abschlussarbeit für die Allgemeinbildung findet die Schlussarbeit im letzten Jahr des allgemeinbildenden Unterrichts weitgehend während des Unterrichts statt. Das im bisherigen Recht enthaltene Konzept der Vertiefungsarbeit wird weitergeführt. Zur neu als Schlussarbeit bezeichneten Arbeit gehört weiterhin die Erarbeitung eines Produkts und dessen Präsentation. Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung wird neu

der Umfang von 25 bis 35 Arbeitsstunden für die Erarbeitung des Produktes vorgegeben. Die Arbeitszeit besteht grösstenteils aus Unterrichtslektionen. Wie diese Lektionen sich auf das letzte Schuljahr verteilen, ergibt sich aus den Schullehrplänen. Die Form des Produkts wird nicht vorgegeben. Sie soll im Zusammenhang mit der Themenwahl und der Aufgabenbeschreibung der Schlussarbeit definiert werden. Die Präsentation umfasst sowohl den Erarbeitungsprozess als auch das Produkt. Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten können dazu Fragen stellen. Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten geben das Thema der Schlussarbeit frei. Sie teilen der Kandidatin oder dem Kandidaten in geeigneter Form den Abgabetermin des herzustellenden Produkts sowie den Zeitpunkt und die Dauer der Präsentation mit. Die Kantone dokumentieren den Ablauf in den Schullehrplänen.

Wird die Schlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit erstellt, ist die Zeit der Präsentation entsprechend anzupassen.

#### **Artikel 10 Bewertung der Schlussarbeit**

Artikel 10 regelt die Bewertung der Schlussarbeit. Er legt fest, dass diese auf der Grundlage des Rahmenlehrplans bewertet wird. Thema und Aufgabe der Schlussarbeit müssen demnach so gewählt werden, dass sie die Anforderungen des Rahmenlehrplans abdecken. In Analogie zu den anderen Qualifikationsbereichen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung wird die Schlussarbeit von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten beurteilt (Abs 1). Als Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten können Lehrkräfte gemäss Art. 46 BBV eingesetzt werden.

Absatz 2 legt fest, dass der Prozess der Erarbeitung, das Produkt und die Präsentation bei der Bewertung der Schlussarbeit berücksichtigt werden. Die Gewichtung der einzelnen Teile der Schlussarbeit wird angesichts deren Relevanz in der gewählten Aufgabe bestimmt und bei der Freigabe des Themas bekannt gegeben.

Absatz 3 gibt vor, dass die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten an der Präsentation teilnehmen müssen. Da sie in der Regel nicht am Prozess der Erarbeitung des Produkts beteiligt sind, einigen sie sich über die Bewertung des Prozesses und des Produkts auf der Grundlage der Beobachtungen der daran beteiligten Lehrpersonen. Die Kantone dokumentieren den Ablauf in den Schullehrplänen.

Absatz 4 legt die Rundung der Note der Schlussarbeit fest.

In Analogie zu den Verordnungen des SBFI über die berufliche Grundbildung äussert sich auch diese Verordnung nicht zur Umsetzung des Qualifikationsverfahrens. Entsprechende Regelungen sind Teil der Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsbereich Allgemeinbildung in den Schullehrplänen.

#### **Artikel 11 Schlussprüfung**

Artikel 11 regelt die Schlussprüfung. Absatz 1 legt den Zeitpunkt der Schlussprüfung fest. Absatz 2 lässt den Kantonen wie bisher die Wahl offen, ob die Schlussprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgt. Im Sinne einer Harmonisierung auf gesamtschweizerischer Ebene wird neu die Dauer der jeweiligen Prüfungsform festgelegt. Für die mündliche Schlussprüfung beträgt die Prüfungszeit 20 Minuten, für die schriftliche Schlussprüfung beträgt sie 150 Minuten. Absatz 3 gibt vor, dass innerhalb eines Kantons eine einheitliche Prüfungsform für die Schlussprüfung festzulegen ist. Damit wird dem in der Vernehmlassung geäußerten Standardisierungsanliegen nachgekommen. Wie bei der Schlussarbeit sind Regelungen zur Umsetzung der Schlussprüfung Teil der Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsbereich Allgemeinbildung in den Schullehrplänen.

#### **Artikel 12 Bewertung der Schlussprüfung**

Artikel 12 regelt die Bewertung der Schlussprüfung. Er legt fest, dass diese auf der Grundlage des Rahmenlehrplans bewertet wird. Die Aufgaben der Schlussprüfung müssen demnach so gewählt werden, dass sie die Anforderungen des Rahmenlehrplans abdecken. In Analogie zu den anderen Qualifikationsbereichen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung wird die Schlussprüfung von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten beurteilt (Abs 1). Als Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten können Lehrkräfte gemäss Art. 46 BBV eingesetzt werden.

Absatz 2 legt die Rundung der Note der Schlussprüfung fest.

#### **Artikel 13 Notenberechnung bei Wiederholung**

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist Teil des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung. Die Wiederholung dieses Qualifikationsbereichs richtet sich sinngemäss nach der Bestimmung zur Wiederholung in der entsprechenden Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung.

Absatz 1 regelt die Notenberechnung für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung im Fall einer Wiederholung des Qualifikationsbereichs ohne erneuten Besuch des allgemeinbildenden Unterrichts während mindestens zwei Semestern. Weil in der zweijährigen beruflichen Grundbildung die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung einzig aus der Erfahrungsnote besteht, könnte diese ohne erneuten Besuch des allgemeinbildenden Unterrichts nicht verbessert werden. Aus diesem Grund muss in diesem Fall eine Schlussarbeit (Art. 9 und 10) erarbeitet werden, aus welcher sich die neue Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung ergibt (Bst. a). Eine Schlussprüfung muss – wie bei der Erstabsolvierung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der zweijährigen beruflichen Grundbildung – nicht absolviert werden. Bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung wiederholen die Repetierenden, die den allgemeinbildenden Unterricht nicht erneut während mindestens zwei Semestern besuchen, die Schlussarbeit und die Schlussprüfung. Die Erfahrungsnote bleibt bestehen. Die neue Note ergibt sich somit aus den gleich gewichteten Noten der bisherige Erfahrungsnote, der neuen Noten für die Schlussarbeit und der neuen Note für die Schlussprüfung.

Absatz 2 regelt die Notenberechnung für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung im Fall einer Wiederholung des Qualifikationsbereichs, wenn der allgemeinbildende Unterricht während zwei Semestern wiederholt wird. Bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung wird die Erfahrungsnote aus der Summe der beiden neu generierten Semesterzeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht ermittelt (Bst. a). Entsprechend muss in diesen Fällen keine Schlussarbeit erarbeitet werden. Bei den drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen kann beim erneuten Besuch des allgemeinbildenden Unterrichts während zwei Semestern wegen der Erarbeitung einer neuen Schlussarbeit nur eine Semesterzeugnisnote generiert werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 7). Die neue Erfahrungsnote Allgemeinbildung ergibt sich aus dieser neu generierten Semesterzeugnisnote. Die Note für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich somit aus der aus einer Semesterzeugnisnote bestehenden neuen Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der neuen Note für die Schlussarbeit und der neuen Note für die Schlussprüfung (Bst. b).

## **Artikel 14 Dispensationen**

Absatz 1 Buchstabe a legt fest, dass wer bereits eine berufliche Grundbildung absolviert hat und eine zweite berufliche Grundbildung auf gleicher Stufe absolviert, d.h. eine erste und eine zweite berufliche Grundbildung auf Stufe EBA oder eine erste und eine zweite berufliche Grundbildung auf Stufe EFZ, von der Allgemeinbildung dispensiert wird. Die Dauer der Ausbildung zum EFZ spielt dabei keine Rolle. Wer demnach nach einer dreijährigen beruflichen Grundbildung eine vierjährige berufliche Grundbildung mit EFZ absolviert, wird in der zweiten Ausbildung von der Allgemeinbildung dispensiert.

Absatz 1 Buchstabe b legt fest, dass wer für das letzte Semester der beruflichen Grundbildung vom Berufsmaturitätsunterricht in den allgemeinbildenden Unterricht der beruflichen Grundbildung übertritt, von der Allgemeinbildung dispensiert wird. Diesen Lernenden fehlt die nötige Zeit, um sich gewissenhaft auf die Schlussarbeit und die Schlussprüfung vorzubereiten. Zudem dürfte die zur Verfügung stehende Zeit für die Erarbeitung der Schlussarbeit in aller Regel zu knapp sein. Der bis zum Übertritt in den allgemeinbildenden Unterricht besuchte Berufsmaturitätsunterricht fand stets auf einem anspruchsvollerem Niveau statt. Aus diesen Gründen wird eine entsprechende Dispensation als gerechtfertigt erachtet.

Gemäss Absatz 2 entscheiden die Kantone über weitere Fälle. In Bezug auf die Praxis und insbesondere die Kriterien, die zu einer Dispensation führen, ist eine transparente, verbindliche und schweizweit einheitliche Praxis erwünscht und von den Kantonen anzustreben.

Eine Dispensation vom allgemeinbildenden Unterricht wird im Notenausweis vermerkt (Abs. 3).

## **3.4 4. Abschnitt: Qualitätsentwicklung**

### **Artikel 15**

Für die Entwicklung und die Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung ist das SBFI zuständig. Aufgrund der Aufhebung der Schweizerischen Kommission für Entwicklung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung auferlegt die Verordnung dem SBFI neu die Pflicht, sowohl die Verordnung als auch den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle sieben Jahre,

im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen zu überprüfen (Abs. 1). Dabei zieht das SBFI bei jeder Überprüfung die Kantone und die Dachorganisationen der Arbeitswelt bei und berücksichtigt alle Sprachregionen, ohne jedoch ein ständiges Gremium einzusetzen oder eine feste Sitzverteilung vorzunehmen. Die Berufsfachschulen werden von den Kantonen einbezogen (Abs. 2). Bei Bedarf kann das SBFI für die Überprüfung der Verordnung und des Rahmenlehrplans auch Expertinnen und Experten beziehen (Abs. 3). Diese können aus verschiedenen Bereichen stammen, bspw. aus der Fachlehrerschaft, den Bildungsinstitutionen oder der Arbeitswelt. Sie werden themenspezifisch beigezogen.

### **3.5 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 16 Aufhebung eines anderen Erlasses**

Mit Artikel 14 wird die Verordnung vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung aufgehoben.

#### **Artikel 17 Übergangsbestimmung**

Absatz 1 regelt das anwendbare Recht für Lernende, die die Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben. Sie schliessen den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung nach bisherigem Recht ab. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Lernende, die ihre Ausbildung nach dem Inkrafttreten beginnen, diese nach neuem Recht abschliessen. Ebenso nach neuem Recht schliessen Kandidierende den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ab, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung zugelassen werden.

Absatz 2 regelt das anwendbare Recht für Kandidierende, die den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung gemäss bisherigem Recht absolviert haben und diesen wiederholen müssen. Für die Wiederholung gilt das gleiche Recht wie bei der ersten Absolvierung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung, nämlich das bisherige Recht, sofern die Wiederholung vor den in Absatz 4 festgelegten Fristen stattfindet.

Absatz 3 regelt das anwendbare Recht für Lernende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine verkürzte Ausbildung beginnen, die vor der in dieser Bestimmung festgelegten Frist abgeschlossen wird. Sie schliessen die Ausbildung nach bisherigem Recht ab und werden nach bisherigem Recht beurteilt. Im Falle einer Wiederholung gilt Absatz 2. Grund für diese Regelung ist, dass diese Lernenden den allgemeinbildenden Unterricht in Klassen mit Lernenden absolvieren, die ihre Ausbildung nach bisherigem Recht abschliessen werden.

Absatz 4 regelt die letztmalige Anwendung des bisherigen Rechts bei zwei-, drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen mit einem Qualifikationsbereich Allgemeinbildung. Hier wird der Regel gefolgt, dass den 2025 letztmals nach bisherigem Recht startenden Lernenden die Möglichkeit von zwei Wiederholungen gegeben werden kann (Lehrdauer + zwei Jahre).

Absatz 5: Für die beruflichen Grundbildungen mit abweichenden Regelungen (Art. 1 Abs. 2 des bisherigen Rechts und Art. 19 Abs. 2 BBV) muss eine separate übergangsrechtliche Regelung geschaffen werden. Die Abweichungen bestehen im Wesentlichen darin, dass in diesen beruflichen Grundbildungen die Allgemeinbildung ganz oder teilweise integriert im berufskundlichen Unterricht vermittelt wird oder dass sie über keinen eigenständigen Qualifikationsbereich Allgemeinbildung verfügen. Um diese beruflichen Grundbildungen an das neue Recht anzupassen, ist eine Revision der entsprechenden Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung erforderlich. Mit der gewährten Frist (Anwendung der Abweichungen letztmals 2037) steht allen betroffenen Akteuren ausreichend Zeit für die erforderliche Revision der Verordnung über die berufliche Grundbildung inklusive Wiederholungsmöglichkeiten für die Kandidierenden zur Verfügung. Im Einklang damit sollen Bund, Kantone und die Trägerschaften innerhalb der gewährten Frist gemeinsam prüfen, wie diese beruflichen Grundbildungen den Mindestvorschriften der Verordnung Folge leisten können. Bei Bedarf sollen spezifische Ausnahmeregelungen für diese beruflichen Grundbildungen erarbeitet werden.

#### **Artikel 18 Inkrafttreten**

Die vorliegende Verordnung soll am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

## **4 Auswirkungen der Totalrevision**

### **4.1 Bildungspolitische Auswirkungen**

Die Revision führt zu keiner Änderung des Bildungssystems oder des Konzeptes der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung als solchen. Sie hat keine bildungspolitischen Auswirkungen.

### **4.2 Finanzielle Auswirkungen**

Die Revision hat für die betroffenen Akteure die folgenden finanziellen Auswirkungen.

#### **Kantone**

Der Umfang des allgemeinbildenden Unterrichts bleibt unverändert, so dass diesbezüglich für die Kantone keine von der bisherigen Regelung abweichenden Kosten entstehen. In Kantonen, die nicht bereits ein Verfahren mit zwei Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten im Zusammenhang mit der bisherigen Vertiefungsarbeit und der Schlussprüfung vorgesehen haben, kann es mit der Neuregelung in Bezug auf die Schlussarbeit und Schlussprüfung zu einer Kostenverschiebung oder -erhöhung kommen. Aufgrund der Totalrevision der Verordnung und des Rahmenlehrplans müssen die Schullehrpläne den Neuerungen angepasst werden. Diesbezüglich definieren die Kantone selbst das Vorgehen und damit den daraus resultierenden finanziellen Aufwand.

#### **Bund**

Aufgrund der Aufhebung der Schweizerischen Kommission für Entwicklung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung kann dem Bund (SBFI) im Rahmen der periodischen Qualitätsentwicklung ein finanzieller Mehraufwand entstehen. Dieser wird aber als geringfügig eingeschätzt und kann innerhalb der vorhandenen bzw. geplanten finanziellen und personellen Ressourcen des SBFI aufgefangen werden.

### **4.3 Organisatorische Auswirkungen**

Die Revision hat für die betroffenen Akteure die folgenden organisatorischen Auswirkungen.

#### **Kantone**

Aufgrund der Anpassungen im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung werden die Kantone ihre Ausführungsbestimmungen in den Schullehrplänen zur Planung, Durchführung und Bewertung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung in den beruflichen Grundbildungen anpassen müssen.

#### **Bund**

Infolge der Auflösung der Schweizerischen Kommission für Entwicklung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung entstehen für das SBFI Aufgaben in Bezug auf die Qualitätsentwicklung der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Es hat bei der periodischen Überprüfung der Verordnung und des Rahmenlehrplans die Verbundpartner miteinzubeziehen und alle Sprachregionen zu berücksichtigen, was zu einem organisatorischen Mehraufwand führt.